

Erben und Vererben

Das letzte Hemd hat keine
Taschen

Jörg Lemmer, Rechtsanwalt

Ablauf

- **Einleitung / Fakten**
- **Vererben**
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Testament
 - Erbvertrag / Schenkung zu Lebzeiten
- **Erben (u.U.)**
 - Rechte und Pflichten des Erben
 - Erbschaftssteuer
 - Überschuldetes Erbe
 - Vorsorge für den Erbfall

Einige Fakten

- In den nächsten zehn Jahren werden über € 2.000.000.000 (über zwei Billionen Euro) vererbt.
- Das durchschnittliche Erbe beträgt ca. € 190.000,-- (50:50 Barvermögen und Immobilien)
- Jeder 4. Todesfall ist überraschend und vor Erreichen der statistischen Lebenserwartung
- Nur ca. 15% haben ein Testament
- Nur 4% der Testamente sind geeignet, die gewünschte Erbfolge auszulösen und Steuern zu sparen

Die Möglichkeiten der Erbfolge

- Nichts tun = gesetzliche Erbfolge
- Testament = gewillkürte Erbfolge
- Erbvertrag / Schenkung zu Lebzeiten

Gesetzliche Erbfolge

- Erben nach Ordnungen und Güterstand
- Verteilung nach Bruchteilen
- Sonderstellung des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft
- Keine „Rettung“ des Vermögens und Hauses für überlebenden Partner
- Schaffung streitanfälliger Erbengemeinschaften

Die Erben der 1. - 3. Ordnung

Großeltern			
Eltern			Ggf. Tanten Onkel
Erb- lasser	Ehe- gatte	Ggf. Geschwister	Ggf. Cousinen Cousins und deren Nachkommen
Kinder		Ggf. Nichten Neffen	
Ggf. Enkel			
1. Ordnung		2. Ordnung	3. Ordnung

Testament

- Freie Zuwendung von Vermögenswerten und Vermächtnissen, Möglichkeit von Auflagen
- Enterbungen im Rahmen des Pflichtteilsrechts
- Kann eigenhändig handschriftlich verfasst oder vom Notar beglaubigt aufgesetzt werden
- Umfassende Beratung und Gestaltung durch Anwalt und Steuerberater möglich
- Kann öffentlich verwahrt werden
- „Rettung“ des Vermögens für überlebenden Partner z.B. durch „Berliner Testament“

Erbvertrag / Schenkung

- Erbvertrag nur selten sinnvoll und notwendig, nicht ungefährlich, da keine einseitige Beseitigung
- Schenkung zu Lebzeiten nutzt Steuerfreibeträge optimal ggf. mehrfach aus
- Einflussnahmemöglichkeiten in Bezug auf Verwendung durch Zuwendenden umfassend
- Geben mit der „warmen Hand“ unterstützt Begünstigte da und dann, wenn und wann sie es benötigen
- Durch Auflagen, Wohnrechte, etc. geringes Risiko für Erblasser bei korrekter Gestaltung der Regelungen

Erbschaftssteuer

Wichtige Freibeträge:

• Ehegatten	€ 307.000,--
• Kinder	€ 205.000,--
• Enkel, wenn Eltern verstorben sind	€ 205.000,--
• Enkel und Urenkel	€ 51.200,--
• Eltern	€ 51.200,--
• Geschiedene	€ 10.200,--
• Lebensgefährten, Verlobte, Dritte	€ 5.100,--

Steuer je nach Klasse und Betrag (Progression) von
7 – 50%

Weitere Freibeträge für Haushalt, Versorgung, etc.

Überschuldetes Erbe

- Frist zur Ausschlagung **nur 6 Wochen**
- Anfechtung in 6 Wochen ab Kenntnis
- Durch Ausschlagung rücken eigene Erben nach
- Kein Verzicht auf Vermächtnisse durch Ausschlagung
- Haftung für Verbindlichkeiten mit eigenem Vermögen
- Haftungsbegrenzung durch Aufgebotsverfahren
- Bei überschuldetem Erbe Antrag auf Nachlaßinsolvenz
- Dürftigkeitseinrede bei abgelehntem Verfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Rechtsanwälte Schott-Lemmer und Lemmer

Mühlenweg 19

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 736399

Fax: 0511 / 7287916

E-Mail: info@schott-lemmer.de

www.schott-lemmer.de